

99089151261001, 99089151261001

Gruppen-Geldwäschebeauftragten im Glücksspielsektor bestellen oder abberufen („entpflichten“)

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/410923501/L100008>

| Modul | Sachverhalt |
|----------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99089151261001, 99089151261001 |
| Leistungsbezeichnung I | Gruppen-Geldwäschebeauftragten im Glücksspielsektor bestellen oder abberufen („entpflichten“) |
| Leistungsbezeichnung II | Gruppen-Geldwäschebeauftragten im Glücksspielsektor bestellen oder abberufen („entpflichten“) |
| Typisierung | 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung |
| Quellredaktion | Sachsen-Anhalt |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber) |
| Begriffe im Kontext | |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Sicherheit und Ordnung (089) |
| Verrichtungskennung | Entgegennahme (261) |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------------------|--|
| SDG-Informationsbereich | Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 23.07.2024 |
| Fachlich freigegeben durch | Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW) |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_7.html |
| Teaser | Wenn Sie verpflichtet sind, einen Gruppen-Geldwäschebeauftragten zu bestellen, müssen Sie dies der Aufsichtsbehörde vorab anzeigen. Sie müssen der Aufsichtsbehörde auch anzeigen, wenn Sie einen Gruppen-Geldwäschebeauftragten abberufen („entpflichten“) möchten. |
| Volltext | Sofern Sie Verpflichteter und zugleich Mutterunternehmen einer Gruppe nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind, besteht die Verpflichtung, einen Gruppen-Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung und die Entpflichtung des Gruppen-Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters sind der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen. Der Geldwäschebeauftragte ist für die Erstellung einer gruppenweit einheitlichen Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Koordinierung und Überwachung ihrer Umsetzung zuständig. Der Gruppengeldwäschebeauftragte ersetzt nicht die gegebenenfalls bei den gruppenangehörigen Unternehmen erforderlichen Geldwäschebeauftragten, sondern nimmt eine zusätzliche Funktion wahr. Der/die Gruppengeldwäschebeauftragte hat unternehmensübergreifend verbindliche Verfahren zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten in den gruppenangehörigen Zweigstellen, |

Modul

Sachverhalt

Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland zu schaffen. Er ist befugt, zu deren Durchsetzung Weisungen zu erteilen. Der Gruppengeldwäschebeauftragte hat sich im Rahmen seiner Aufgaben in den Zweigstellen, Zweigniederlassungen sowie gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland über deren Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten laufend zu informieren. Ferner hat er sich in regelmäßigen Abständen - auch durch Besuche vor Ort - insbesondere davon zu überzeugen, dass die geldwäscherechtlichen Pflichten eingehalten bzw. die notwendigen Maßnahmen getroffen und wirksam umgesetzt werden. Falls erforderlich, hat er auch unternehmensübergreifende Maßnahmen zu treffen. Das Mutterunternehmen hat sicherzustellen, dass der Gruppengeldwäschebeauftragte oder von ihm beauftragten Mitarbeiter die Befugnis erhalten, sich in Bezug auf alle gruppenangehörigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland Prüfungsberichte, soweit vorhanden, vorlegen zu lassen. Diese Befugnis beinhaltet auch, im Rahmen der genannten Aufgaben uneingeschränkt Stichproben durchzuführen. Das Mutterunternehmen hat zusätzlich sicherzustellen, dass der Gruppengeldwäschebeauftragte, die von ihm beauftragten Mitarbeiter und die Gruppen-Innenrevision im Rahmen ihrer Aufgaben gruppenweit Zugang zu allen für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten relevanten Informationen, Dokumenten und Dateien insbesondere über alle Kunden, wirtschaftlich Berechtigten sowie über alle Geschäftsbeziehungen und Transaktionen innerhalb oder außerhalb solcher Geschäftsbeziehungen haben. Der Gruppen-Geldwäschebeauftragte hat Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten zu schaffen.

Erforderliche Unterlagen

- ****Anzeige über Bestellung oder Entpflichtung eines Gruppen-Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters****
- ****Nachweise über Anzeigeberechtigung****
- Nachweis über die Bestellung als

Modul

Sachverhalt

Gruppen-Geldwäschebeauftragter oder

- Nachweise, dass die antragstellende Person Mitglied der Leitungsebene des Unternehmens ist (z.B. Handelsregisterauszug oder Gesellschaftervertrag)

- ****ggf. aktueller Auszug aus dem Handelsregister****
Eingetragene Firmen reichen bitte bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

- Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, Angaben über die Qualifikation des Gruppen-Geldwäschebeauftragten (z.B. Übersicht über den beruflichen Werdegang, Nachweise über die Teilnahme an geldwäscherechtlichen Schulungsveranstaltungen etc.) sowie seine Zuverlässigkeit (z.B. in Form von Auskünften aus dem Bundeszentralregister oder ggf. auch aus dem Gewerbezentralregister) nachzufordern.

Voraussetzungen

****Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz****

Anzeige verpflichtet sind nur natürliche oder juristische Personen, die Verpflichtete nach dem GWG sind.

****Persönliche Zuverlässigkeit und Qualifikation****

Der zukünftige Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation besitzen.

Kosten

Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Verfahrensablauf

- Als Verpflichtete*r zeigen Sie die Bestellung oder Entpflichtung eines Gruppen-Geldwäschebeauftragten und seines/ihrer Stellvertreters für Ihr Unternehmen vorab bei der Aufsichtsbehörde an
 - Ihre Anzeige wird von der zuständigen Behörde geprüft
 - Sie erhalten eine Abschlussmitteilung
 - Besitzt die Person nicht die erforderliche

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|---|
| | Qualifikation oder Zuverlässigkeit, muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Bestellung als Gruppen-Geldwäschebeauftragten oder Stellvertreter widerrufen werden und eine neue Person benannt werden |
| Bearbeitungsdauer | entfällt, es handelt sich nur um eine Anzeige |
| Frist | <ul style="list-style-type: none"> • Die Anzeige des/der Gruppen-Geldwäschebeauftragten und/oder des Stellvertreters muss vor der Bestellung erfolgen. Es existiert keine Frist, d.h. die Anzeige kann auch sehr kurzfristig erfolgen. Die Anzeige soll der Behörde die Möglichkeit geben, die Qualifikation und Zuverlässigkeit des neu ernannten Gruppen-Geldwäschebeauftragten und/oder des Stellvertreters zu überprüfen und gegebenenfalls der Bestellung zeitnah zu widersprechen. • Die Abberufung („Entpflichtung“) des Gruppen-Geldwäschebeauftragten und/oder des Stellvertreters ist der Aufsichtsbehörde ebenfalls vorab anzuzeigen |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | <ul style="list-style-type: none"> • Klage vor dem Verwaltungsgericht • Widerspruch (je nach Bundesland) |
| Kurztext | <p>\- Bestellung eines Gruppen-Geldwäschebeauftragten Entgegennahme im Glücksspielsektor</p> <p>\- Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet Gruppen-Geld-wäschebeauftragte sowie einen Stellvertreter zu bestellen.</p> <p>\- Die Bestellung und die Entpflichtung des Gruppen-Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.</p> <p>\- Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht</p> |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | |

| Modul | Sachverhalt |
|-----------------|---|
| Formulare | Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein |
| Ursprungsportal | Gruppen-Geldwäschebeauftragten im Glücksspielsektor bestellen oder abberufen („entpflichten“), Appointment or dismissal of group money laundering officers in the gambling sector |